Verwaltungsgericht Gera

* Verwaltungsgericht Gera * Rudolf-Diener-Straße 1 * Postfach 1561 * 07505 Gera *

Frau
Constanze Truschzinski
Rosa-Luxemburg-Straße 13
07381 Pößneck

Unser Zeichen (Bitte stets angeben)	Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Durchwahl	Gera
2 K 124/13 Ge		1514	08.04.2013

Betr.: **Verwaltungsstreitsache**
Constanze Truschzinski
gegen Stadt Pößneck

Sehr geehrte Frau Truschzinski,

anliegenden Schriftsatz vom 03.04.2013 erhalten Sie zur Stellungnahme binnen 1 Monats.

Mit freundlichen Grüßen

Beglaubigt: 09.04.2013

gez. Alexander
Richter am VG

Justizangestellte

VERWALTUNGSGERICHT GERA THÜRINGEN

Verwaltungsgericht Gera
Rudolf-Diener-Straße 1
07545 Gera

Postanschrift:
Verwaltungsgericht Gera
PF 1561, 07505 Gera

Telefon: 0365/8340
Telefax: 0365/8341600
http://www.vgge.thueringen.de

Stadt Pößneck · Neustädter Str. 1 · 07381 Pößneck

Verwaltungsgericht Gera
Rudolf-Diener-Str. 1
07545 Gera

Justizbehörden Gera
40
Eingang am: 08. April 2013
.....fach .....Anlagen
.....Bd. .....Heft
.....Scheck .....Kostenm.

Ihr Ansprechpartner:
Udo Schäfer
Datum: 3. April 2013
Tel.: 03647 500 238
Fax: 03647 500 5 238
Mail: hauptamt@
poessneck.de

Im Veraltungsstreitverfahren

Constanze Truschzinski ./. Stadt Pößneck

AZ: 2 K 124/13 Ge

wird seitens der Beklagten die Originalverwaltungsakte überreicht.

Namens und in Vollmacht der Beklagten wird beantragt, die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Klage ist bereits unzulässig.

Gem. § 17 Abs. 3 S. 11 ThürKO können gegen die ablehnende Entscheidung der Stadtverwaltung Pößneck die Antragstellerin des Bürgerbegehrens sowie die weiteren vertretungsberechtigten Personen gemeinsam Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Aus der Verwendung des Wortes „gemeinsam" kann nur geschlossen werden, dass die Antragstellerin und die beiden weiteren vertretungsberechtigten Personen die Klage erheben müssen. Eine Klage, die nicht von allen drei Vertretern erhoben wird, wäre schon deshalb unzulässig, weil sie wie notwendige Streitgenossen nur gemeinsam handeln können (vgl. Uckel/Hauth/Hoffmann/Noll Kommunalrecht in Thüringen § 17 ThürKO Rdnr. 4.9).

Im vorliegenden Fall wurde die Klage allein durch die Antragstellerin, Frau Constanze Truschzinski erhoben. Die weiteren vertretungsberechtigten Personen (Herr Roolant und Herr Walther) haben die Klage nicht unterzeichnet, sodass eine wirksame Klageerhebung gegen den streitgegenständlichen Bescheid nicht vorliegt.
Selbst wenn dies anders gesehen werden sollte, so ist die Klage unbegründet. Zur Begründung wird inhaltlich auf den streitgegenständlichen Bescheid Bezug genommen.

Gegen die Übertragung des Verwaltungsrechtsstreits auf einen Einzelrichter gem. § 6 Abs. 1 VwGO bestehen seitens der Beklagten keine Einwände.

Schäfer
Schäfer
Fachbereichsleiter
Innere Dienste

Stadt Pößneck · Neustädter Str. 1 · 07381 Pößneck

Verwaltungsgericht Gera
Rudolf-Diener-Str. 1
07545 Gera

Justizbehörden Gera
40
Eingang am 08. April 2013
.....fach .....Anlagen
.....Bd. .....Heft
.....Scheck .....Kostenm.

Ihr Ansprechpartner:
Udo Schäfer
Datum: 3. April 2013
Tel.: 03647 500 238
Fax: 03647 500 5 238
Mail: hauptamt@
poessneck.de

Im Veraltungsstreitverfahren

Constanze Truschzinski ./. Stadt Pößneck

AZ: 2 K 124/13 Ge

wird seitens der Beklagten die Originalverwaltungsakte überreicht.

Namens und in Vollmacht der Beklagten wird beantragt, die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Klage ist bereits unzulässig.

Gem. § 17 Abs. 3 S. 11 ThürKO können gegen die ablehnende Entscheidung der Stadtverwaltung Pößneck die Antragstellerin des Bürgerbegehrens sowie die weiteren vertretungsberechtigten Personen gemeinsam Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Aus der Verwendung des Wortes „gemeinsam" kann nur geschlossen werden, dass die Antragstellerin und die beiden weiteren vertretungsberechtigten Personen die Klage erheben müssen. Eine Klage, die nicht von allen drei Vertretern erhoben wird, wäre schon deshalb unzulässig, weil sie wie notwendige Streitgenossen nu gemeinsam handeln können (vgl. Uckel/Hauth/Hoffmann/Noll Kommunalrecht in Thüringen § 17 ThürKO Rdnr. 4.9).

Im vorliegenden Fall wurde die Klage allein durch die Antragstellerin, Frau Constanze Truschzinski erhoben. Die weiteren vertretungsberechtigten Personen (Herr Roolant und Herr Walther) haben die Klage nicht unterzeichnet, sodass eine wirksame Klageerhebung gegen den streitgegenständlichen Bescheid nicht vorliegt.
Selbst wenn dies anders gesehen werden sollte, so ist die Klage unbegründet. Zur Begründung wird inhaltlich auf den streitgegenständlichen Bescheid Bezug genommen.

Gegen die Übertragung des Verwaltungsrechtsstreits auf einen Einzelrichter gem. § 6 Abs. 1 VwGO bestehen seitens der Beklagten keine Einwände.

Schäfer
Schäfer
Fachbereichsleiter
Innere Dienste